



**Satzung**  
**des**  
**Schützen-Club**  
**Lachen-Speyerdorf e.V.**  
**Gegründet 1963**

**§ 1**  
**Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 23. Juni 1963 in Lachen-Speyerdorf gegründete Verein führt den Namen „**Schützen-Club Lachen-Speyerdorf e.V.**“. Er ist Mitglied des Pfälzischen Sportbundes e.V. und damit unmittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes und der zuständigen Landesverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Lachen-Speyerdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter dem Aktenzeichen 804 Neustadt eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens mit Waffen auf sportlicher Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch schießsportliche Veranstaltungen, wie Rundenkämpfe, Vereins- Kreis- und Landesmeisterschaften. Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

**§ 2**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a. aktive Mitglieder unter 18 Jahre (Jugendliche)
  - b. aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - c. passive Mitglieder unter 18 Jahre (Jugendliche)
  - d. passive Mitglieder über 18 Jahre
  - e. Ehrenmitglieder.
2. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die entgeltliche Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten sowie die festgesetzte Aufnahmegebühr und Beiträge zu entrichten. Solange die Aufnahmegebühr nicht bezahlt ist, ist eine Anerkennung als Mitglied nicht möglich.

5. Mitglieder, die sich für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden von Fall zu Fall vom Vorstand oder zusammen mit dem Ausschuss bestimmt.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Verordnungen und Anordnungen zu respektieren sowie evtl. Andere an ihre Pflichten zu erinnern.

3. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge trotz Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

4. Anträge, Wünsche und Beschwerden, die das Interesse der Gesellschaft oder eines Mitgliedes berühren, müssen bei dem Vorsitzenden mündlich oder auf Verlangen schriftlich eingebracht werden.

5. Wie die Bedingungen zur Aufnahme eines Mitgliedes sind, so kann auch jede Handlung, welche dieser Bedingung widerspricht und das Ansehen des Clubs schädigt, den Ausschluss nach sich ziehen.

### **§4 Beiträge**

1. Der jährliche Beitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist unaufgefordert bis zum 31. März des Jahres an den Schatzmeister oder an eine von dem Vorstand bestimmte Person bzw. durch Bankeinzug zu zahlen.

### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Club. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zum Jahresende möglich.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Oberschützenmeister. Gründe sind hierfür unter anderem:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Clubs,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen und sonstigen Forderungen von dem Verein,
- c) wegen Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens.
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

5. Das ausgeschlossene Mitglied hat zum Vereinsgeschehen keinen Zutritt.

6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Club und dessen Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis und evtl. Vereinsvermögen oder Schriftstücke usw. sofort ohne jede Aufforderung ordnungsgemäß zu übergeben. Ein Übergabeprotokoll ist zu fertigen.

7. Wünschen einmal ausgetretene Mitglieder sich wieder in den Club aufnehmen zu lassen, so unterliegt ihre Aufnahme den gleichen Bedingungen wie bei Neubeitretenden.

### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und an der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Clubs vom 14. – 18. Lebensjahr Stimmrecht (siehe Jugendverordnung).
3. In den Vorstand oder Ausschuss können alle Mitglieder vom 21. Lebensjahr an gewählt werden.

### **§ 7 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Angemessene Geldstrafe
  - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb und den Veranstaltungen des Clubs sowie Zutritt zur Schießanlage. Der Bescheid über diese Maßregelungen ist per Einschreiben zuzustellen.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Clubs sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  3. Vorsitzender
- c) der erweiterte Vorstand
  - Schatzmeister

- Schriftführer
- Schießleiter
- Jugendleiter
- Ehrenvorsitzende (falls vorhanden)

- d) der Ausschuss
- Referenten (Abteilungsleiter)
  - Gerätewart
  - Pressewart
  - Wirtschaftsausschussvorsitzender
  - Arbeitseinsatzleiter

### **§9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden beantragt hat und allen beantragenden Mitglieder die Gründe schriftlich bekannt gemacht wurde.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Ordentliche.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten oder dritten Vorsitzenden und zwar schriftlich oder durch Zeitungsanzeige in der Rheinpfalz oder dem Stadtanzeiger. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
6. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Schießleiters
  - c) Bericht der einzelnen Referenten (Abteilungsleiter)

- d) Bericht des Jugendleiters
- e) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahlen
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Festlegung der Mitgliederbeiträge.

Sollten weitere Punkte behandelt werden, so sind diese mit in die Tagesordnung aufzunehmen.

- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters bzw. des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Clubs eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 10. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn es mindestens 10 Mitglieder beantragen.

#### **§ 10**

##### **Mitarbeiterkreis**

- 1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) der Ausschuss
  - d) die Referenten (Abteilungsleiter)
  - e) die Betreuer
  - f) evtl. die Wirtschaftsausschussmitglieder
  - g) evtl. die Vertreter von Fachgremien
  - h) die Kassenprüfer
  - i) bei Bauvorhaben, die Bauausschussmitglieder.

- 2. Der Mitarbeiterkreis tritt nur falls erforderlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet. Er soll gewährleisten, dass alle im Club tätigen Mitglieder über das Vereinsgeschehen informiert werden.
- 3. Er hat die Aufgabe, bei besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Clubs beratend mitzuwirken.
- 4. Der Mitarbeiterkreis wird vom Vorstand berufen.

#### **§ 11**

##### **Ausschuss**

- 1. Zum Ausschuss gehören:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die erweiterte Vorstandschaft
  - c) die Referenten (Abteilungsleiter)
  - d) der Pressewart
  - e) der Gerätewart
  - f) der Wirtschaftsausschussvorsitzende
  - g) der Arbeitseinsatzleiter
- 2. Die unter Nr. 1 aufgeführten Posten werden von der Mitgliederversammlung nur im erforderlichen Fall gewählt.
- 3. Sollten sich für die unter § 11 aufgeführten Ämter bei den Wahlen keine Mitglieder finden, so kann der Vorstand bzw. der Ausschuss unter vorheriger Rückfrage ein Mitglied benennen, bzw. dieses Amt von einem gewählten Ausschussmitglied mit übernommen werden.
- 4. Der Ausschuss tritt mindestens sechs mal im Jahr zusammen. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten bzw. dritten Vorsitzenden oder von dem unter § 11 nächstfolgenden Ausschussmitglied, geleitet.

#### **§ 12**

##### **Vorstand**

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Die drei Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Zur erweiterten Vorstandschaft gehören.
  - a) der Schatzmeister
  - b) der Schriftführer
  - c) der Schießleiter
5. Dem Vorstand/Ausschuss obliegt es, die Veranstaltungen des Clubs festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Der Vorstand entscheidet in allen in der Satzung festgelegten Fällen. Die Sitzung wird geleitet vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden bzw. wie unter § 11 festgelegt. Über die Sitzungen wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
6. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter berufen und leiten die Sitzungen des Ausschusses. Der Ausschuss tritt zusammen, wenn dies mindestens zweidrittel beantragen, er ist beratend tätig und gibt Anregungen an den Vorstand. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand/Ausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis zu folgenden Handlungen der Zustimmung des Ausschusses:
  - a) Bewilligung von Ausgaben und Kreditgeschäften
  - b) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
9. Der Ausschuss ist über die Tätigkeit des Vorstandes zu informieren.
10. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung des Clubs.

11. Dem Schriftführer obliegen alle schriftlichen Arbeiten, wie insbesondere die Führung einer Mitgliederliste, einer Schießkladde und eines Protokollbuches. Er hat über die Beschlüsse der Versammlungen des Vorstandes und des Ausschusses jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer, unter Vorlage der Urschrift, zu unterzeichnen ist. Im Falle der Verhinderung ist vom Vorstand ein Protokollführer zu benennen.
  12. Der Schatzmeister hat ein Kassenbuch zu führen. Er hat die Beträge der Mitglieder zu erheben, dafür Rechnung zu legen und das Barvermögen des Clubs zu verwalten. Er hat alljährlich oder auf Verlangen des Vorstandes einen Kassenbericht vorzulegen.
  13. Der Schießleiter hat zusammen mit den jeweiligen Referenten (Abteilungsleiter) sämtliche Schießen zu leiten, festzulegen und zu versorgen. Bei mehreren Disziplinen können soweit erforderlich, Stellvertreter herangezogen werden.
  14. Der Gerätewart hat jeweils zum Jahresschluss (per 31.12.) eine Bestandsaufnahme zu machen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das unbewegliche Vermögen zu verwalten, zu versorgen und in Stand zu halten bzw. wenn möglich zu reparieren.
  15. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Schießleiter haben das Recht an allen Sitzungen teilzunehmen.
  16. In Fällen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, oder bei Aufgaben deren Behandlung durch den Ausschuss nicht notwendig ist, kann der Vorstand den Schriftführer, den Schatzmeister und den Schießleiter hinzuziehen. Der Ausschuss ist über diese Tätigkeit zu informieren.
- § 13**  
**Abteilungen**
1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
  2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Unterausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Ausschuss berufen werden.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vorstandes verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen/Jugendabteilung sind im Bedarfsfall berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand oder Schatzmeister des Vereins geprüft werden und sind der Vereinskasse zuzuführen. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.
5. Die Sitzungen der Abteilungen erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

#### **§ 14 Protokollführung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§15 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Ausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kassen des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen und Jugendkasse werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung.

#### **§ 17 Ehrungen**

Für 10 Jahre aktive Mitgliedschaft silberne Vereinsnadel mit Urkunde.  
 Für 20 Jahre aktive Mitgliedschaft goldene Vereinsnadel mit Urkunde.  
 Für 30 Jahre aktive Mitgliedschaft Ehrenmitglied mit Urkunde.  
 Für 15 Jahre passive Mitgliedschaft silberne Vereinsnadel mit Urkunde.  
 Für 30 Jahre passive Mitgliedschaft goldene Vereinsnadel mit Urkunde.  
 Für 40 Jahre passive Mitgliedschaft Ehrenmitglied mit Urkunde.

Bei besonderen Verdiensten um den Verein oder den Schießsport bzw. der Verwaltung kann ein Mitglied auf Vorschlag des Ausschusses auch schon früher geehrt werden. Jedoch ist eine siebenjährige Tätigkeit Voraussetzungen.

#### **§18 Ehrengericht**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern des Vereins kann ein Ehrengericht von drei stimmberechtigten Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und gewisse Kenntnisse im Vereinsrecht und den Satzungen haben, bestimmt werden. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen demselben nicht angehören. Die Entscheidung des Ehrengerichtes wird im Ausschuss, wenn anderslautend, neu beraten und unter Hinzuziehung des Ehrengerichtes im Bedarfsfall neu beschlossen.

#### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „**Auflösung des Vereins**“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der ersten Versammlung anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf, mit der gemeinnützigen Zweckbindung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports verwendet werden darf, zu.
5. Solange jedoch sieben Mitglieder bereit sind, den Verein fortzuführen, kann er nicht aufgelöst werden. Außerdem verlieren alle aus dem Club austretenden Abteilungen einen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 20 Sonstige Bestimmungen**

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungs- und Wettkampfstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

#### **§ 21 Arbeitsleistungen**

Um die am Vereinseigentum anfallenden Arbeiten und Instandhaltungen auch in Zukunft durch Eigenleistung mit Vereinsmitgliedern durchführen zu können, wurde beschlossen, dass jedes Mitglied jährlich 10 Pflichtarbeitsstunden zu leisten, bzw. als Ersatz bis zu einem Maurerstundenlohn zu zahlen hat.

#### **§ 22 Jugendordnung (GV v. 04.12.1992)**

**Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen der Vereinssatzung des Schützen-Club Lachen-Speyerdorf 1963 e.V.**

1. Name und Mitgliedschaft  
Name: Jugendabteilung des SC Lachen-Soeyerdorf 1963 e.V.  
Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des SC Lachen-Speyerdorf 1963 e.V. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.
2. Aufgaben:  
Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Vereinssatzung und Verwaltung.  
Die Aufgaben der Jugendleitung sind:
  - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - b) Betreuung und Kontakt zu den Jugendlichen in allen Bereichen
  - c) Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche in der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
  - d) Kontakt und Zusammenarbeit mit den Kreissportverbänden und der Sportjugend auf Landesebene
  - e) Vorbereitung der Jugendversammlung
3. Organe der Jugend im SC Lachen-Speyerdorf 1963 e.V. sind:
  - a) Jugendversammlung
  - b) Jugendausschuss
4. Vereinsjugendversammlung:  
Einmal im Jahr, in der Regel acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu einer Jugendversammlung ein. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins mit Vollendung des 12. Lebensjahres, sowie der Vereinsjugendleiter.  
Aufgaben der Vereinsjugendversammlung:
  - a) Wahl des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreters für 3 Jahre (sie müssen beide mindestens 18 Jahre alt sein)
  - b) Wahl des Jugendsprechers und Kassenwart
  - c) Änderungen der Jugendordnung

- d) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- e) Vorschläge für das Jahresprogramm
- f) Jugendtatverabschiedung.

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5. Jugendausschuss:

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Jugendleiter und Stellvertreter
- b) Jugendsprecher
- c) Jugendkassenwart
- d) Jugendübungsleiter
- e) Organisationsleiter bei außerordentlichen Anlässen
- f) Pressewart

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugend im Verein und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben durch. Vorsitzender ist der Vereinsjugendleiter, er vertritt die Jugend des Vereins im Vereinsvorstand.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen
- b) Koordinierung der Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Arbeit
- d) Kontakte zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- f) Einberufung der Vereinsjugendversammlung.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres hat er eine Abrechnung vorzulegen, der Jugendleiter hat über die Tätigkeit einen Jahresbericht abzufassen der dem Vorstand vorzulegen ist.

6. Verhältnis zum Verein:

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlung von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins bei dem geschäftsführenden Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

7. Schlussbestimmung:

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendversammlung der Jugendlichen beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendverordnung der Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen.

**Lachen-Speyerdorf, April 2005**

**Hans-Jürgen Wieland**  
**1. Vorsitzender**

**Werner Gordt**  
**2. Vorsitzender**

**Norbert Quell**  
**3. Vorsitzender**